

gezogen wurde³¹⁾, ist also wahrscheinlich nicht sonderlich lange vor der Abreise aus Aachen nach den westfränkischen Gebieten Mitte März desselben Jahres abgefaßt worden³²⁾. Bei den engen sachlichen und sprachlichen Berührungspunkten zwischen beiden Quellen wäre der für den königlichen Gebrauch bestimmte Bericht der Königsboten über die Königshöfe um Tournai sehr gut als eine Art praktischer Anwendung der Bestimmungen des Capitulare de villis denkbar. Weder Karl noch Ludwig der Fromme sind bis zum Jahre 817 jemals wieder in diese Gegend gekommen, so daß die Beschreibung der Königshöfe im Winter bis Frühjahr 799/800 oder etwas früher schon insofern besonders nahe liegen muß.

Wir kommen also hinsichtlich der Datierung unseres Stückes mit Sicherheit auf den Zeitraum zwischen 792/93 und 817; denn 792/93 ist allerfrühestens mit der Entstehung des Capitulare de villis zu rechnen. Innerhalb dieser — gegenüber früheren Forschungen — schon wesentlich eingeeengten Spanne kommt der Zeit vor der Reise Karls im Frühjahr 800 eine besondere Wahrscheinlichkeit für die Abfassung der Beschreibung der Königshöfe zu.

3. Das *ministerium*

Das Capitulare de villis unterscheidet zwischen dem *ministerium* des *iudex* und dem des diesem untergeordneten *maior* (Kap. 17 und 26). Die Brevium Exempla behandeln die Königshöfe unter dem Titel: *De ministerio illius maioris vel ceterorum*. Dieses *ministerium* umfaßt insgesamt fünf *fisci dominici*, darunter die namentlich genannten in Annappes und Treola; das letztere hat man als Weingut in der Gegend von Versailles, also nicht bei Tournai, lokalisiert³³⁾. Außerdem werden noch drei *mansioniles* aufgeführt, die aber offensichtlich ausschließlich oder fast ausschließlich der Geflügelzucht dienten. Sie werden uns fernerhin noch beschäftigen. Am Schluß werden die Vorräte an Getreide *de supradictis villis* zusammengezählt. Es handelt sich also um die Schlußabrechnung für den Amtsbezirk (*ministerium*) eines *maior*. Eine gewisse Analogie bietet vielleicht der *fiscus* Barisis-en-Laonnais, der ebenfalls einem *maior* unterstand und zu dem mindestens drei *mansi indominicati* gehörten. Auch Annappes wird nicht nur *fiscus*, sondern auch *mansus* genannt. Neben solchen kleineren wirtschaftlichen Einheiten der Krongutverwaltung hat es sicher größere gegeben, so im Vorfeld von Aachen, Compiègne und Frankfurt. Diese letzteren waren wohl der Obhut eines *iudex* oder *actor dominicus* (oder auch mehrerer) unterstellt. Dagegen zeichnen sich kleinere Einheiten auch in den einzelnen Abschnitten des sogenannten Lorscher Reichsurbars ab; so gehören beispielsweise die *fisci* Frankfurt und Tribur neben anderen Orten mit größeren Salländereien (Königsstädten, Astheim, Nauheim, Mörfelden, Seckbach und Griesheim) zur gleichen Zwischenabrechnung; das ganze Lorscher Reichsurbar befaßt sich dagegen mit dem Wirtschaftsbereich des Frankfurter *actor dominicus*, der nicht ganz dem späteren der St. Salvatorkapelle entspricht³⁴⁾.

³¹⁾ Zur Abfassung des Capitulare Aquisgranense von 802/3 (MG. LL. Sect. II. Capit. 1, 170 Nr. 77; dazu Metz a. a. O. S. 81 ff.).

³²⁾ Zur Datierung jetzt A. E. Verhulst, Karolingische Agrarpolitik: Das Capitulare de Villis und die Hungersnöte von 792/93 und 805/6, Zs. f. Agrargeschichte u. Agrarsoziologie 13 (1965) 175—189.

³³⁾ Vgl. Verhein S. 339.

³⁴⁾ Barisis-en-Laonnais: Metz, Reichsgut S. 111 und 146 ff. mit Belegen: für Aachen usw.: Lorscher Reichsurbar: K. Glöckner, Codex Laures-